

unsern löblichen Vorfahren vor andern erscheinen und so hell, als die liebe Sonne am klaren Mittag, aufgehen lassen, wieder von uns weichen möchte. 4. Gibet der Buchstabe des Böhmisches Majestäts-Briefs lauter, daß die Stände sub utraque in den Religions-Friden des heiligen Römischen Reichs, als ein fürnehmes Glied defelben, gänzlich mit eingeschlossen; denselben theuren Religions-Friden nun an ihnen zu brechen und auf Seiten derer, so dawider handelten, zu treten, wollte uns keinesweges löblich noch verantwortlich seyn. 5. Bil weniger geziemet, die hochbetheuerte Erbeinigung zwischen Böhmen und unserm Hause Sachsen zu überschreiten, und obschon darinnen versehen, daß Wir mit den regierenden Königen, oder dero Nachkommen an der Cron Böhemb und dero Ständen selbst zu ewigen Zeiten nimmer zu Föhde Feindschafft oder Eingreifen kommen, sondern allerwegen einander mit ganzen Treuen meynen, ehren und fördern sollen, gleichwohl wider jezigen regierenden König, als einen Nachkommen an der Cron, so wohl auch wider die ewig erbvereinigte Cron und die Stände selbst uns feindlich einzulassen, in noch fernerer Erwegung, daß auch 6. unter zweyen Erbvereinigten der Elter vorzuziehen; 7. Ehe den Defendenten, als Offendenten bezuspringen; 8. Wider denjenigen, so Gleich und Recht dulden und leiden kan, nicht gewaltthätig zu verfahren, und 9. vor allen Dingen uf die gerechtere Sach zu sehen.

Nun ist die Cron Böhmen, ehe sie lezlich wieder an das Haus Oesterreich kommen, noch bey Zeiten Königs Georgii von Podivradt und Königs Ladislai mit unsern Vorfahren vereinigt worden, vertritt 2. als pars laesa & provocata ad iracundiam des Defendentis Stelle, wird 3. in der Religions- und dero anhängenden Religions-Sache Gleich und Recht und unpartheyische Weisung verhoffentlichen nicht ausschlagen, und hat 4. unters gänzlichen Ermessens eine gegründete gerechte Sache. 10. Haben wir uns bey Juristen und Theologen, auch ganzen Facultäten, Gewissens und mehrerer Sicherheit willen informiren lassen, die einhellig consuliren und schließen, daß Wir der Kayserl. Maj. in diser Sachen wider die Cron Böhheim mit gutem Gewissen keine Hülfe leisten können, aus welchem allem offenbar, daß wir unsere Gewissen billig in acht nehmen und zu keiner Assistenz wider die Cron Böhmen und die incorporirte Länder verstehen.

Es ist Uns zwar bewußt, daß den Ständen die ausgeschlagene gütliche Unterhandlung, zu welcher sich das hochlöbliche Churfürstliche

liche